

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

10 76006 Karlsruhe

Beschwerdeführer u. Kläger:
Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
derzeit ungewollt ohne Anwalt

Datum: 26.03.2018

vorab per Fax 0721-9101-382 ;

cc nur per Fax an: BverwG;

cc nur per Fax an: OVG NRW, VG-MI, Sta-BI

Rechtssachen:

Baum / IHK-OWL

20

Baum / Dr. Hans Jörg Korte, VPVG-Minden

Ermahnung zur Eröffnung des Rechtswegs (Justizgewährleistungsversprechen) mit Bemerkung der Rechtswegerschöpfung im Scheinklageumfang;
Klageziele **Z45**, **Z45.1**, **Z46**

Aktenzeichen:

25

BVerfG: **AR 597/18**,
insbesondere die Schreiben vom 02.02.2018 und 14.02.2018

BVerwG: **7 ER12 2.17**

7 B 1.18

30

OVG NRW: **15 A 2240/17**

VG Minden: **7 K 6268/16**

7 L 925/17

Staatsanwaltschaft Bielefeld: **26 Js 657/17**

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

35 Unter Hinweis auf die gerichtlichen **Verdunklungshandlungen**,
die Gewissensbelastung des Klägers, vorliegenden Betruges sowie
dem mit der Verlustanzeige vom 08.02.2018 der Gewaltwirkungsordnung
aus Art. 20 GG eröffneten **Widerstandsrechts** wird dem Bundesverfas-
sungsgericht vom Kläger und Beschwerdeführer hiermit eine

40



45

ausgestellt. In vorliegender Rechtssache gibt es einen vom VPVG-Minden
Dr. Hans Jörg Korte zu verantwortenden **Scheinklageumfang**, welcher
50 gegenüber den wahren Klagebegehren des Beschwerdeführers und Klä-
gers erheblich reduziert ist **und selbige verdeckt**. Bezüglich des Schein-
klageumfangs ist der Rechtsweg nun erschöpft; bezüglich des wahren
Klagebegehrens jedoch effektiv nicht einmal eröffnet! Diese verdeckte,
aber doch wesentliche Differenz bewirkt bezüglich der als tatsächlich not-
wendig zu erkennenden Handlungen eine nicht mehr länger
55 hinzunehmende Verzögerung.

Die vorliegende - vielleicht neuartige - Spielart der Rechtsverweigerung
bedarf der Intervention des Bundesverfassungsgerichts!

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

60	I. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit:	3
	I-A: Kurzdarstellung des Verwaltungsgerichtsverfahrens:	3
	I-B: Resümee des Verwaltungsgerichtsverfahrens:	8
	I-B-1: Untersuchungsgrundsatz, Aufklärungspflicht und Amtsermittlungspflicht (vgl. § 86 VwGO!):.....	8
	I-B-2: Hinweis- und Fürsorgepflichten (vgl. § 82 Abs. 2 VwGO!), Ausrüstung mit anwaltlichem Schutz (vgl. § 78b ZPO!): .	8
65	I-B-3: Gewähr rechtlichen Gehörs und Überzeugungsbildung im Gesamtzusammenhang (vgl. § 108 VwGO!):.....	9
	I-B-4: Das Resümee der Verwaltungsgerichtsbarkeit:	9
	I-B-5: Wo bleibt das Justizgewährleistungsversprechen des Staates und der Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers?.....	9
	I-B-6: Anwaltszwang ist grundrechtswidrig:.....	10
	II. Vor dem Bundesverfassungsgericht:	11
70	II-A: Dienst-Verzögerung: Zuwarten unter Gefahr im Verzug!	11
	II-B: Dienst-Angst vor ketzerischen Nullen:	13
	II-C: Dienst-Unlust offenbarende Spekulation:	16
	III. ANHANG	19
75	III-A: Die Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wird als unzulässig verworfen (versand lt. Poststempel am 05.03.2018)	19

Einführend zunächst das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Kürze:

I. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

I-A: Kurzdarstellung des Verwaltungsgerichtsverfahrens:

80 Der Beschwerdeführer wandte sich mit dem wesentlichen Klageziel **Z26** vom 29.06.2017 gegen eine unregelmäßig zustande gekommene Bestehensentscheidung einer beruflichen Abschlussprüfung, bei welcher aber die beklagte IHK, dem Kläger die regelgerechte Anwendung der einschlägigen Vorschriften vertraglich zugesagt hatte. Tatsächlich hatte der Prüf-

85 ling keinen einzigen der von der Ausbildungsordnung geforderten Leistungsnachweise erbracht. Das notwendige Vorverfahren mit Widerspruch vom 10.05.2017 und Widerspruchsbescheid vom 22.05.2017 wurde ordnungsgemäß durchlaufen, der Widerspruchsbescheid lag dem Schriftsatz vom 29.06.2017 an.

90 Der am 02.08.2017 in der mündlichen Verhandlung vorsitzende Richter **VPVG Dr. Hans-Jörg Korte** erlaubte dem Kläger **nicht**, diesen Antrag mündlich zu stellen und fälschte darüber das Sitzungsprotokoll. Aus Klägersicht wurden nicht weniger als **19 Protokollberichtigungsanträge (Z36.1 bis Z36.19)** zur mündlichen Verhandlung fällig! Doch nicht nur

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

95 das, insgesamt wurden unter Leitung dieses Richters und in vollem Wissen nicht weniger als die nachfolgenden **12 prozessualen Pflichten** verletzt:

1. die grundsätzliche Bedeutung verkannt,
2. gütliche Einigung verhindert,
3. Gefahr im Verzug, Gewissensnot und Betrug verleugnet,
- 100 4. Klägeranträge ignoriert und verdreht,
5. Frage- Hinweis- und Fürsorgepflichten übergangen,
6. Befangenheit selbstbeurteilt,
7. Richterzeugnisse und -Namen vorenthalten,
8. Klagebefugnis und Leistungsumfang willkürlich bemessen,
- 105 9. Instanzen (OVG und oberste Aufsichtsbehörde) übergangen,
10. eine **Schlussüberraschung** beschert sowie
11. ein Tenor- statt hergangsorientiertes Protokoll erstellt und
12. Falschbeurkundungen strafvereitelt.

110 Dass sich hiervon nichts im vom personengleich verantworteten Protokoll wiederfindet, kann ebenso wenig verwundern, wie die Nichtzulassung zur Berufung im entsprechenden Urteil.

Das Urteil des VG-Minden kam aber nicht nur unter den zahlreichen und schweren o. g. Verfahrensverstößen zustande. Im Verwaltungsrecht können Parteien Beweisanträge nicht erzwingen. Um die Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Gang zu setzen, treten an deren Stelle so genannten Beweishinweise. Doch diese wurden vorliegend nicht nur ohne jede Begründung abgewiesen oder verworfen, nicht einmal zu stellen erlaubt, sondern sogar die ihnen i. a. übergeordneten ganzen Klageziele wurden dem Beschwerdeführer pflichtwidrig und in großer Zahl (formal: 115 31) zu erheben unmöglich gemacht. Mit der faulen Ausrede, dass (so wörtlich) "**nicht erkennbar [sei], was insoweit der Gegenstand des Klagebegehrens sein soll**". Da es für den Kläger aber keine diesbezüglichen gerichtlichen Nachfragen gab (auch keine dokumentierten), sondern Wortab- 120

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

125 schneiden und eine Schlussüberraschung, machen schon die Pflichtverletzungen des § 82 Abs. 2 VwGO die gerichtliche Darstellung der ersten Instanz mehr als nur unglaubwürdig. Das hier vorliegende gerichtliche Verhalten übersteigt sogar die einschlägig bekannten Befangenheitsgründe (siehe Erkenntnismittel [E19], abrufbar auf <https://leak6.files.wordpress.com/2018/02/2018-02-02-e19-befangenheit-wz.pdf>!)

130 Leider nahm das Gericht auch den letzten möglichen Notausgang über eine Ablehnung nach § 42 ZPO nicht, sondern verneinte seine Befangenheit in eigener Sache und fuhr mit dem Verfahren kaltblütig und rechtsbeugerisch fort.

135 In der ersten Kontrollinstanz teilten sich das Oberverwaltungsgericht und der vom Beschwerdeführer beauftragte Anwalt **V01** die zum Abschmettern seines Rechtsbegehrens notwendigen Verstöße zu ungefähr gleichen Teilen auf:

140 Der Anwalt **V01** realisierte eine vom Kläger zur Bedingung gemachte Geltendmachung von Betrug in der Form, dass er den Juristen am Oberverwaltungsgericht mitteilte (wörtlich) "**der Kläger wittert Betrug**". Hiermit erweckte er aber den gegenteiligen Eindruck, nämlich dass unter juristisch korrekter Bewertung eigentlich kein Betrug vorliegen würde. Weiter machte er mandatswidrig die Beschwer des Klägers nicht deutlich und stellte die ihm bereits angetragenen verletzten Rechte des Klägers nicht heraus,
145 sonder verfiel stattdessen auf schwammige Phrasen, wie "das Recht sei auf seiner Seite".

150 **Das Oberverwaltungsgericht NRW** wiederum realisierte das nach § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO auch zur Zulässigkeitsprüfung einer Berufung zu gewährende Rechtliche Gehör nicht in der Art, dass ein von der Vorinstanz versagtes Rechtliches Gehör nachgeholt werden könnte, sondern be-

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

schränkte sich auf die Erwiderung, dass es allein das Problem des Klägers sei, wenn er die (ja bestrittene) vorausgehende Gelegenheit Rechtliches Gehör zu erlangen nicht schon vorausgehend genutzt habe und ergänzte dies mit einer groben und dreisten Lüge in der Nichtzulassung zur Berufung vom 21.12.2017, dass der Kläger (so wörtlich):

"auch schriftsätzlich ein Auskunftsverlangen in den Vordergrund seiner Klage gestellt" habe.

Letztere Aussage über den Schriftsatzvortrag des Klägers jedoch **kolliert an rekordverdächtig über 450 nachgewiesenen Stellen mit der Wahrheit!**

Schon vorher (am 17.10.2017) hatte das OVG NRW übrigens die Beiordnung eines Notanwalts mithilfe der Lüge abgelehnt, dass aus den Darlegungen des Klägers nicht hervor gehe, dass (so wörtlich) "seine Bemühungen um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt erfolglos geblieben sind".

Das Bundesverwaltungsgericht wiederum kam in seinem Ablehnungsbeschluss vom 16.02.2018 rechtsfehlerhaft zu dem Schluss:

"Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen ... nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehören die hier angefochtenen Beschlüsse nicht."

Tatsächlich lagen aber sogar beide in § 152 Abs. 1 VwGO genannten Vorbehalte der Unanfechtbarkeit vor. Sowohl § 99 Abs. 2 VwGO (Akteneinsicht) als auch § 133 Abs. 1 VwGO (Rechtliches Gehör) wurden geltend gemacht. Und zwar auf S. 22ff der Beschwerdeschrift

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

'2018-01-22 [74] BVerwG-Beschwerde.pdf '.

Schon dortiges Inhaltsverzeichnis offenbart, dass der Beschwerdeführer sich umfangreich mit der Rechtslage auseinander setzte. Dort wörtlich:

180	a) Zulässigkeit	S. 22
	b) Annahmefähigkeit	S. 26
	c) Begründetheit	S. 26
	d) Bedeutung für die Rechtsprechung:	S. 27
	e) Ansage A07 (Redigierschema):	S. 31

Der Ablehnungsbeschluss des BverwGs setzt sich ersichtlich nicht mit einer einzigen Silbe mit dem detaillierten Vortrag des Beschwerdeführers auseinander. Weiter ist festzustellen, dass der Ablehnungsbeschluss **nicht Anträge verwirft**, sondern das Schreiben des Beschwerdeführers als ganzes. Offenbar wurde nicht einmal zur Kenntnis genommen, dass in vorliegender Rechtssache 4 Anträge bestehen, von denen zwei Hilfsanträge sind, für den Fall, dass einem anderen Antrag nicht entsprochen werden könnte. Ergo wurden nicht nur sämtliche Anträge und Zulässigkeitserwägungen verworfen, sondern sogar die gesamte Struktur in welche sie vom Beschwerdeführer **eingordnet** wurden. Ergo wurde auch hierin die Ordnung der grundgesetzlichen Gewaltwirkungsordnung beseitigt. Es sei nur bemerkt, dass die grundgesetzliche Garantie des Rechtswegs aus Art. 19 Abs. 4 **dem Grundrechtsträger** und seinem wahren Willen (vgl. § 119 BGB) gilt und nicht:

- einem rechteckigem Briefumschlag (runde Datenträger ausschließend),
- einer Textdarstellung in genehmen Zeichensatz, gelungenen Ausdruck hinreichenden Kontrasts, erlaubter Farbe oder Schriftgröße und auch nicht

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

- die Freiheit von ketzerischen Passagen zur Vorbedingung hat, wie z. B. zusammenfassende Überschriften á la 'Gegenvorstellung' oder sicherheitstechnisch furchteinflößende digitale Nullen (zum Verständnis s. u.!) zur Vorbedingung haben kann.

205

Es handelt sich somit beim Bundesverwaltungsgericht um das gleiche

blindwütige Abschmettern,

dass dem Beschwerdeführers auch schon seinen 10 Anträgen (**Z41**, **Z42**, **Z43**, **Z43.1**, **Z43.1.24**, **Z43.1.25**, **Z43.1.26**, **Z43.2**, **Z43.2.1**, **Z43.3**)

210

innerhalb des

2018-01-15 [E18] Erkenntnismittel Gegenvorstellung.pdf

vom 15.01.2018 seitens des OVG NRW wiederfuhr.

I-B: Resümee des Verwaltungsgerichtsverfahrens:

Zusammenfassend muss bilanziert werden, dass sämtliche Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Amtspflichten verletzen, von denen hier nur auszugsweise die wichtigsten erwähnt seien:

215

I-B-1: Untersuchungsgrundsatz, Aufklärungspflicht und Amtsermittlungspflicht (vgl. § 86 VwGO!):

Tatsächlich wurde durchgängig verdunkelt!

220

I-B-2: Hinweis- und Fürsorgepflichten (vgl. § 82 Abs. 2 VwGO!), Ausrüstung mit anwaltlichem Schutz (vgl. § 78b ZPO!):

Tatsächlich wurde dem Beschwerdeführer in keiner Weise bezüglich eventueller Mängel seines Vortrages geholfen, sondern statt dessen sogar viel-

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

225 fach wiederholt über das von ihm Beigebrachte als nicht vorgetragen gelogen!

I-B-3: Gewähr rechtlichen Gehörs und Überzeugungsbildung im Gesamtzusammenhang (vgl. § 108 VwGO!):

230 Tatsächlich wurden die Klägeranträge entweder verdreht oder aber ganz ignoriert. Die Richter flüchteten in Dummheit und brachen den Richtereid (§ 38 DriG), indem sie ihr bestes Wissen zu Hause ließen!

I-B-4: Das Resümee der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

235 U. a. unter den vorgenannten Verstößen kommt auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst zu keinem rechtmäßigen Ergebnis, sondern resümiert im Beschluss vom 16.02.2018 (beglaubigt am 01.03.2018, versendet am 05.03.2018), dass die Beschwerde des Beschwerdeführers unzulässig sei, womit der Rechtsweg für den Kläger erschöpft ist, was spätestens hiermit auch **dem Bundesverfassungsgericht als angezeigt** unterstellt sein darf.

240 I-B-5: Wo bleibt das Justizgewährleistungsversprechen des Staates und der Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers?

An keiner Stelle des Verfahrens wurde dem Kläger gesagt:

- wie er mit den Folgen des unregelmäßigen Prüfungsverfahrens umzugehen habe,
- dass bestimmte Folgen hinzunehmen wären,
- 245 • ob sich das VG-Minden nun mit dem ihm vorliegenden Klageziel **Z43.1.26** vom 15.01.2018 befassen muss oder nicht,
- warum vertragliche Zusagen, wie eine versicherte Regelmäßigkeit nicht gerichtlich eingefordert werden dürften, oder

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

- 250
- wie der Kläger das nächste mal ohne das vergeblich erklagte Vorwissen die obligatorische vorwissensbasierte Mogelfreiheitsbestätigung abgeben soll (ergo kann der Kläger nicht mehr ausbilden).

I-B-6: Anwaltszwang ist grundrechtswidrig:

255 Weiter ist insbesondere der Vertretungszwang aus § 67 VwGO nicht mehr gerechtfertigt. Das Verfahren des Klägers belegt, dass es im Zweifelsfall unmöglich ist:

- einen Anwalt zu finden, der zu seinem Mandanten 100%tig loyal ist,
 - einen Anwalt zu finden, der auf Nachfrage seine Loyalität versichert, oder auch nur
 - eine gerichtliche Beiordnung eines - ggf. mäßigen - Anwalts zu erlangen.
- 260

Hierzu werden im April/Mai 2018 weitere Studienergebnisse erwartet.

Das nach Art. 1 Abs. 2 GG unveräußerliche Grundrecht, sich selbst äußern zu dürfen (und sei es 'nur' im Rahmen der Meinungsfreiheit) wird über diesen einfachgesetzlichen Paragraphen an - im Zweifelsfall doch sehr zweifelhafte - so genannte Organe der Rechtspflege zwangsveräußert; vorliegend mit der erkennbaren Wirkung:

265

Richterwillkür Bahn zu brechen.

Im Vergleich dazu sei Art. 6 UN-Menschenrechtserklärung, Resolution 217 A (III) i. V. m. Art. 25 GG bemerkt. Dieser lautet schlicht:

270 "Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden."

Klageziel Z45: § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist zu streichen: Wo Beteiligte nicht selbst Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsbefugnisse haben, haben die erstinstanzlichen Richter von nicht anwaltlich vertretenen Parteien schon keine unentschärftete Kontrolle zu fürchten und somit zu wenig Motivation, wirkliches Recht zu finden. Weitere Begründung hier vorstehend, Studienergebnisse in Kürze erwartet. Ursprünglich dargelegt im Schreiben vom 15.01.2018 des Erkenntnismittels [E18], gerichtet an das OVG-NRW, S. 31f, Z. 1050ff.

Klageziel Z45.1: Hilfsweise zu **Z45** ist in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO analog zum Prozesskostenhilfverfahren auch ein Anwaltsbeordnungsverfahren nach § 78b ZPO zu erwähnen. Ursprünglich dargelegt im Schreiben vom 15.01.2018 des Erkenntnismittels [E18], gerichtet an das OVG-NRW, S. 32, Z. 1056ff.

II. Vor dem Bundesverfassungsgericht:

II-A: Dienst-Verzögerung: Zuwarten unter Gefahr im Verzug!

Dem Bundesverfassungsgericht wurde schon mit Schreiben vom 08.02.2018 angezeigt, dass der Rechtsweg in der vorliegenden Rechtssache mit der Unzulässigkeitserklärung des Prof. Dr. Korbmacher vom Bundesverwaltungsgericht vom 26.01.2018 zur Beschwerde vom 22.01.2018 für den Kläger erschöpft ist. Obgleich in selbiger Unzulässigkeitserklärung auf § 152 Abs. 1 VwGO verwiesen wird und schon in der Beschwerde die Vorbehalte genau dieser Norm (§§ 99 Abs. 2; 133 Abs. 1 VwGO) geltend gemacht wurden, vermochte es das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich nicht, sich aus dem **Zirkelschluss** zu befreien, der bereits die sorgfältige Zulässigkeitsprüfung ausschließt, weil die Sache ja (voreingenommener Weise) unzulässig sein müsse. Zwar wurde dem Bundesverfassungsgericht erlaubt, mit der Behandlung der ihm vorliegenden Verfassungsbeschwerde

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

300 vom 22.01.2018 noch **bis zum 23.03.2018** auf eine abhelfende oder um
weitere Verlängerung bittende Nachricht des Bundesverwaltungsgerichts
zu warten, oder demselben eine kürzere Frist zu setzen, eine erneute
Pflicht, tätig zu werden dürfte dem Kläger hieraus jedoch nicht erwachsen.
Ohne die erlaubte Intervention des Bundesverfassungsgerichts war vom
Bundesverwaltungsgericht schon seit dem 26.01.2018 nichts anderes zu
305 erwarten. Laut dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom
14.02.2018, ist jedoch (so wörtlich an den Beschwerdeführer):

"die Bearbeitung Ihrer Verfassungsbeschwerde ... in Ihrem unter-
stellten Einverständnis ... zurückgestellt worden." Und es wurde
dem Kläger "anheim gestellt, ... [darauf] zurückzukommen."

310 Es wird bemerkt, dass Gefahr im Verzug reklamiert wurde.

(Schreiben '2018-01-22 [75] Verf-Beschwerde.pdf'
vom 22.01.2018, Zeile 123)

315 Tätig wurde das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht, obwohl ver-
nünftiger weise vom Bundesverwaltungsgericht schon derzeit keine Ab-
kehr von der eigenen Prognose (26.01.2018: "Das Rechtsmittel müsste
deshalb kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden.") zu erwarten
war, sondern stellte dem Beschwerdeführer die nächste Initiative (wört-
lich) "anheim".

320 Emil von der Schweizer Feuerwehr drängt sich dem informierten Menschen
hier schon ganz von selbst auf: "Ja könnten Sie das Feuer noch am bren-
nen halten, bis wir da sind".

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

Die zum 23.03.2018 gesetzte Frist ist nun abgelaufen, ohne dass dem Beschwerdeführer in irgend einer Form ein zielführendes gerichtliches Tätigwerden angezeigt wurde, womit nun die o. g. Gelbe Karte berechtigt ist.

325 **II-B: Dienst-Angst vor ketzerischen Nullen:**

Ein Gericht, das den Sachverhalt von Amts wegen nicht erforscht, hat die vernünftige Besorgnis gegen sich, partiisch zu sein. Erkennende Gerichte müssen alle naheliegenden oder nahe gelegten Erkenntnismittel in ihre Erwägungen einschließen. Schon das Wort 'forschen' an sich (§ 86 Abs. 1
330 VwGO) bedeutet, die Aufmerksamkeit auf zunächst noch Unbekanntes zu richten, neue Erkenntnisse hinzu zu gewinnen und selbige nicht ohne inhaltliche, sachlich vertretbare Erwägung unberücksichtigt zu lassen.

Wie ein verletztes Rechtliches Gehör von einer selbst tauben Instanz nicht geheilt werden kann, kann auch ein Kontrollgericht mangelnden Forschergeist nicht beheben, ohne selbst Forschung zu betreiben oder wenigstens
335 anzuordnen.

Eine ordentliche Sachverhaltserforschung schließt naheliegende Erkenntnisgewinnungsmittel ein. Unzählige Krimis zeigen, dass zur Aufklärung von Straftaten (und solche wurden vorliegend geltend gemacht) auch Risiken, wie die Obduktion einer vergifteten Leiche oder Durchsuchungen
340 verminten Geländes beherrscht werden müssen. Auch Steuer-CDs und Steuer-USB-Sticks (prominentes Beispiel: Uli Hoeneß), steht nicht entgegen, dass, wie das Verfassungsgericht meint, ein "Datenträger ... aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geöffnet werden" könne.

345 Auf einem Datenträger befinden sich mehr oder weniger viele kodierte Informationen. Eine Kodierung von Informationen ist ohne Rückgriff auf wenigstens zwei verschiedene Einzelzeichen nicht möglich. Als nahezu ausschließlich üblich hat sich hierbei die binäre Codierung unter Verwendung

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

350 von Einsen und Nullen etabliert. Erst ihre spezielle Abfolge vermag Infor-
mationen (Daten / Programminhalte) zu beinhalten. Ohne eine - wenig-
stens gelegentliche - Verwendung von Nullen kann keine Information, d. h.
kein Dateninhalt und auch kein Programmcode (Stichwort: Malware) bein-
355 haltet sein. Sicherheitstechnische Bedenken beim Öffnen eines - aus-
schließlich Einsen aufweisenden - Datenträgers können so wenig beste-
hen, wie ein vollständig geschwärztes Faxblatt jugendgefährdenden Inhalt
haben kann. Somit beschreiben die sicherheitstechnischen Bedenken des
Bundesverfassungsgerichts eine Angst vor Selbstverwirrung durch Nullen
an unverhoffter Stelle.

360 **Es ist die** (zumutbare und übliche) **Obliegenheit eines Datenträger-
Lesesystems, das zu Lesende als Daten-Inhalt aufzufassen und sich die-
sem nicht als auszuführenden Programmcode zu unterwerfen!** Nur in
letzterem Fall bestehen unabsehbare Risiken, was aber eine Frage der
Voreinstellung ist. - Falsche Voreinstellungen besorgen Befangenheit!

365 Da Richter bereits grundgesetzlich (Art. 97 Abs. 1 GG) "nur dem Gesetz"
unterworfen sind und sie in ihrer Arbeit praktisch (und zunehmend!) auch
von ihren Arbeitsmitteln abhängig sind, dürfen auch diese Arbeitsmittel
keiner merklichen oder unmerklichen Fern- u./o. Fremdsteuerung unter-
worfen werden. Diese grundgesetzliche Forderung darf aber nicht zu Abs-
370 tintenz aus Dienstangst führen (jede beliebige Malware könnte übrigens
auch per Fax übermittelt werden), sondern muss sich in einer hinreichen-
den Trenn- und Denkschärfe niederschlagen, welche zwischen (Kenntnis-
nahme pflichtigen) Daten und (nicht folgepflichtigen) Programmcodes un-
terscheidet!

Von entgegenstehenden Urteilen ist abzuweichen!

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

375 Vorliegend sprengt schon die Richtigstellung der in ungeahnt hoher Zahl
von den Organen der Rechtsprechung erbrachten Lügen und Verstöße die
Darstellung in Papierform. Allein das Zählen der rekordverdächtig über
450 Stellen, an denen das OVG NRW in seiner Beurteilung des schriftsätz-
lichen Klägervortrags (gerichtliche Lüge GL08) mit der Wahrheit kollidiert
380 ist ohne Computerunterstützung nicht effektiv machbar. Aus so gelagerten
Gründen wurde dem Verfassungsgericht **als zusätzliche Hilfe** ein Daten-
träger zur Verfügung gestellt. Die Rechtssache an sich wäre ohne gericht-
liche Verstöße - wie schon mehrfach dargelegt - äußerst übersichtlich
(zwei einzelne Sätze auf zwei Din-A4-Seiten) darstellbar.

385 Gemäß OVG Nds, Beschluss vom 08.07.2014 - 13 LA 16/14 - InfAuslR
2014, 458 Rn. 4

"ist es zulässig, Erkenntnismittel in der Weise in das gerichtliche
Verfahren einzuführen, dass die vom Gericht geführte Erkenntnis-
mittelliste auf einer allgemein zugänglichen, den Beteiligten bekann-
390 ten Internetseite veröffentlicht wird und denjenigen, die nicht über
einen Internetzugang verfügen bzw. diesen nicht nutzen wollen, die
Liste auf Anforderung gesondert zugeleitet und gleichzeitig angege-
ben wird, dass und wie die darin aufgeführten Erkenntnismittel beim
Gericht eingesehen werden können."

395 Für das Gericht ist es zulässig, Internet-Erkennntismittel in das Verfahren
einzuführen. Selbst wenn ein Gericht unbemerkt Partei ergriffe, muss für
die benachteiligte Partei prozessuale Waffengleichheit bestehen. Auch sie
muss Internet-Erkennntismittel in das Verfahren einführen können. Es sei
bemerkt, dass sich alle notwendigen Erkenntnismittel bereits im Internet
400 an der dargelegten Stelle befinden. Siehe insbesondere
<https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

II-C: Dienst-Unlust offenbarende Spekulation:

Auf Seite 2 Abs. 1 des Schreibens des BVerfG vom 02.02.2018 lautet es:

405 "Sie [der Beschwerdeführer] ... dürften ... den zu Grunde liegenden Sachverhalt [nicht] hinreichend deutlich mitgeteilt haben."

Eine solche Aussage entbehrt schon jede gesetzlichen Grundlage. Bereits vor dem Lesen der Papierdarstellung wird eine Aussage über dieselbe gemacht. Es wurde darauf verfallen, dass der nach Abzug des Datenträgers verbleibende Rest ja gar nicht eine hinreichende Deutlichkeit haben könne! Na klasse! Dabei ist dem Verfassungsgericht nach eigener Aussage nicht einmal bekannt, wie viel es in Abzug gebracht hat.

410 Nach obigen Darlegungen dürften 18 von 19 Protokollberichtigungsanträge des Beschwerdeführers unbeachtet bleiben und der Neunzehnte würde immer noch beweisen, dass hier Unrecht gesprochen wurde.

Es könnten 11 verletzte Verfahrenspflichten ungerügt bleiben und die zwölfte würde immer noch beweisen, dass hier Unrecht gesprochen wurde.

420 Es könnten über 350 Stellen des schriftsätzlichen Klägervortrags unbeachtet bleiben und es würden immer noch über 100 Stellen beweisen, dass es dem Kläger um mehr ging, als nur um Informationen.

425 Reflexartig - und seit Freud erkennbar durchsichtig - wurde darauf verfallen, dass womöglich alles verworfen werden kann, wenn auch nur eines verworfen werden könnte). Es ist im übrigen auch § 108 Abs. 1 VwGO zuwider, nach welchem ein Gericht "nach seiner freien, aus dem **Gesamtergebnis** des Verfahrens gewonnenen Überzeugung" entscheiden muss.

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

- **Wo ein Datenträger anliegt (und wenn es ein leerer ist) muss der Rest wohl unzulänglich sein!**

430 Unter dem Ordnungskennzeichen **Z46** und mit Hinweis auf § 20
BverfGG wird gebeten, dem Beschwerdeführer die Kontrolle der voll-
ständigen Zustellung zu ermöglichen, indem ihm mitgeteilt wird, wie
viele Seiten in Papierform beim Bundesverfassungsgericht vom Be-
schwerdeführer zugehen (und Gegenstand der Spekulation einer möglicher
Weise nicht hinreichenden Deutlichkeit geworden sind). Eine Kurze
435 Aufstellung mit Seitenzahlen und Zugangsdatum z. B. per Fax genügt.

- Das ist im Übrigen von der gleichen Qualität, wie es das OVG-NRW praktizierte: **Wo eine Überschrift 'Gegenvorstellung' lautet, genügt dieses eine ketzerische Wort, um alles zu verwerfen.**
- Und auch das BverwG machte es am 26.01.2018 nicht viel anders: **Wo**
440 (wie bei § 152 152 Abs. 1 VwGO) **Akteneinsicht und Rechtliches Gehör der Unanfechtbarkeit vorbehalten bleiben, braucht man der Darlegung der Zulässigkeit ja mit keiner Silbe zu begegnen, weil ja schon das die Bearbeitung einer Anfechtung wäre.** - Es fragt sich nur, wozu die Vorbehalte dann im Gesetz stehen!

445 **Willkür liegt vor, wo der Inhalt einer Norm
in krasser Weise missdeutet wird!**

Es wird nochmals bemerkt, dass es aus grundgesetzlicher Sicht mit Ordnungskennzeichen greifbar gemachte Anträge sind, welche zu prüfen sind und nicht Überschriften, Briefcouverts, Darlegungsformen und Deutlichkeitskriterien. Selbst wenn der Beschwerdeführer Sprech- und Schreibbehindert wäre, müsste er Gehör finden und Berufungsfähig sein! Vorliegend
450

(siehe <https://leak6.wordpress.com/erkenntnismittelliste-der-rechtssache-baum-ihk-owl/>!)

455 wurde der Beschwerdeführer außerdem durch die Nichtbeordnung einer
Anwaltlichen Vertretung an einer elektronischen Gerichtsanbindung behin-
dert. Auch unter diesem Aspekt wird das Niveau deutlich, wo die Hüter
des Rechts als erstes den Ast absägten, auf welchem sich das Recht be-
finden könnte. Mutmaßlich wohl, um dem allgegenwärtigen Erledigungs-
druck zu entsprechen. Es kann ja nicht die Frage sein, ob der Beschwerde-
führer mit dem Kanthaken vorbeikommen soll, um die Nasen der Richter
in seine Schriftsätze zu ziehen.

460 Hochachtungsvoll

Joachim Baum



Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
7. Senat

Leipzig, 1. März 2018

Simsonplatz 1
04107 Leipzig


Az.: BVerwG 7 B 1.18

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2258
Telefax: 0341 2007-1000

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Sehr geehrter Herr Baum, 

in der Verwaltungsstreitsache

Joachim Baum
gegen
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

wird Ihnen die anliegende Entscheidung vom 16. Februar 2018 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

van der Meer
Amtsrätin

beglaubigt:



Stach
(Stach)
Geschäftsstellenverwalterin

Beglaubigte Abschrift



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 1.18
OVG 15 A 2240/17

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Joachim Baum,
Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld,

Klägers, Antragstellers
und Beschwerdeführers,

g e g e n

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,
Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 16. Februar 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Korbmacher
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Böhmman und Dr. Löffelbein

beschlossen:



ECLI:DE:BVerwG:2018:160218B7B1.18.0

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober und 21. Dezember 2017 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehören die hier angefochtenen Beschlüsse nicht.
- 2 Hierauf ist der Kläger mit Schreiben vom 26. Januar 2018 hingewiesen worden. Eine Rücknahmeerklärung ist seinen Schriftsätzen vom 2. und 8. Februar 2018 nicht zu entnehmen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.


Prof. Dr. Korbmacher

Böhmnn

Dr. Löffelbein



Beglaubigt


als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

leak6.wordpress.com



Bundesverwaltungsgericht



Postfach 10 08 54
04008 Leipzig



Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

05.03.18 3D10003CDO



leak6.wordpress.com